

ÖSTERREICHISCHE BOTANISCHE ZEITSCHRIFT.

Redigirt von Dr. Richard R. von Wettstein,
Privat-Doцент an der k. k. Universität Wien.

Herausgegeben von Dr. Alexander Skofitz.

XLII. Jahrgang. N^o. 9.

Wien, September 1892.

Neuere Bestrebungen auf dem Gebiete der botanischen Nomenclatur.

Bekannt und nicht neu sind die Bestrebungen der Botaniker, eine einheitliche Nomenclatur für die Bezeichnung der Pflanzengruppen in ihren verschiedenen Abstufungen zu schaffen. Diese Bestrebungen sind berechtigt und nöthig, da ohne Einheitlichkeit der Zweck der Nomenclatur, nämlich die Verständigung über Pflanzen, illusorisch oder wenigstens dessen Erfüllung erschwert wird. Es liegt in der Natur der Sache, dass es niemals möglich sein wird, eine vollständige Uebereinstimmung in Angelegenheiten der Nomenclatur zu erzielen; die Individualität der Forscher wird sich stets bis zu einer gewissen Grenze auch in dieser Hinsicht äussern, ja es werden specielle Forschungsergebnisse sogar in einzelnen Fällen Abweichungen von der üblichen Nomenclatur fordern. Trotzdem ist es aber wünschenswerth, dass wenigstens im Allgemeinen dieselben Principien bei Benennungen von Pflanzen Anwendung finden, ist es nothwendig, dass der Majorität der mit Pflanzenkunde sich beschäftigenden, Aeusserungen individueller Ansichten bei der Benennung von Pflanzen gar nicht beabsichtigenden Menschen die Möglichkeit einer einheitlichen Namengebung geboten wird.

Einen ersten Versuch, eine solche Einheitlichkeit zu erzielen, bedeuten die von Alph. de Candolle verfassten und vom internationalen botanischen Congress zu Paris im Jahre 1867 angenommenen „Lois de la nomenclature botanique“, ¹⁾ zu welchen deren Verfasser später Ergänzungen ²⁾ publicirte, welche zwar nicht durch einen Congress gewissermassen sanctionirt wurden, aber dennoch bei einer grossen Anzahl von Botanikern Annahme fanden.

¹⁾ Dieselben erschienen in französischer, deutscher und englischer Sprache. Verlag von H. Georg in Basel und Genf. 1867 und 1868, respective in London 1868.

²⁾ Nouvelles remarques sur la nomenclature botanique. Genf (H. Georg). 1883.

Eine Stabilität in der Nomenclatur ist durch diese ausserordentlich gründliche und werthvolle Arbeit de Candolle's im Allgemeinen noch nicht erzielt worden.

Die Ursache davon liegt keineswegs in der Art der Abfassung der „Lois“, sondern in dem Umstande, dass es der erste Versuch einer umfassenden Aufstellung von Nomenclaturgesetzen war. Dieselben mussten zum Theile erst erprobt werden, und bei dieser Erprobung ergab sich erst eine Menge neuer, bei einer eventuellen Umarbeitung der Gesetze zu beachtender Gesichtspunkte; andere ergaben sich aus dem Fortschritte der Wissenschaft überhaupt. Führte nun schon die verschiedene Auffassung und Anwendung dieser Gesichtspunkte jene Botaniker in Nomenclaturfragen auseinander, welche principiell auf den Boden der „Lois“ sich stellten, so kam, um die Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zu vergrössern, noch dazu, dass ein grosser Theil der Botaniker von Bestrebungen nach einer einheitlichen Gestaltung der Nomenclatur gar nichts hören wollte, und auf verschiedenen, zumeist in der Geschichte des Individuums begründeten Standpunkten verblieb, dass endlich von Einzelnen — auch dies sei mit Bedauern constatirt — die Bestrebungen auf dem Gebiete der Nomenclatur missbraucht und persönlichen Eitelkeitsbestrebungen dienstbar gemacht wurden. Dazu kommt, dass die Fortschritte der systematischen Botanik an und für sich zeitweise kleine Erweiterungen der Nomenclaturgesetze nöthig machen.¹⁾

Auf diese Weise befindet sich im gegenwärtigen Augenblicke die Botanik bezüglich der Nomenclatur der Pflanzennamen in einem Zustande, der geradezu als unhaltbar bezeichnet werden muss, der direct eine Gefahr für die Wissenschaft bedeutet, da vielfach die formellen Fragen der Nomenclatur wissenschaftliche Fragen ganz oder nahezu in den Hintergrund drängen. Unter diesem Zustande leidet in erster Linie die grosse Zahl von Fachmännern und Liebhabern, die mit Pflanzensystematik sich nicht eingehender befassen, und die mit Recht verlangen können, dass nicht dieselbe Pflanze in jedem Handbuche einen anderen Namen führt.

Dieser Zustand drängt nach einer Abhilfe. Glücklicherweise mehren sich die Anzeichen, dass wir dem Versuche einer solchen Abhilfe entgegengehen.

Den äusseren Anstoss hiezu gab das Erscheinen des Werkes von O. Kuntze, betitelt: „Revisio generum plantarum etc.“ im Herbste des vergangenen Jahres. Das inhaltsreiche und von einer ungeheuren Arbeitsleistung zeugende Werk enthält den Versuch, die Nomenclatur der Gattungen durch consequente Befolgung des Prioritätsprincipes festzustellen. Leider ist der Verfasser hiebei zu weit gegangen. Insbesondere durch die selbstständige Annahme des Jahres 1735 als

¹⁾ Darauf hat schon A. de Candolle in den „Lois“ hingewiesen. Vergl. S. 8 der deutschen Uebersetzung.

den Beginn für die Nomenclatur der Gattungen, durch eine zu weit gehende Auffassung des Gleichlautes von Gattungsnamen, durch Berücksichtigung von Autoren, deren Publicationen eine Berücksichtigung nicht verdienten, hat Kuntze eine so grosse Anzahl von Namensänderungen erzielt, dass einerseits eine allgemeine Annahme dieser Veränderungen unmöglich zu erwarten war, dass andererseits selbst das wirklich Verdienstvolle des Werkes vielfach verkannt wurde. Und thatsächlich enthält das Werk viel Werthvolles, nicht bloß auf systematischem Gebiete, sondern auch in Bezug auf Nomenclatur, da es für jeden Versuch der Durchführung einer einheitlichen Namensgebung auf Basis des Prioritätsprincipes eine grossartige Vorarbeit abgibt.

Nahezu übereinstimmend tönt aus den zahlreichen, sonst oft so verschieden aufgefassten Besprechungen¹⁾ des Kuntze'schen Buches der Nothschrei nach einem internationalen botanischen Congress, der in einem der nächsten Jahre tagen soll.

Scheinbar unabhängig von der durch das Kuntze'sche Buch hervorgerufenen Bewegung, ist auch aus Nordamerika, wo gerade in den letzten Decennien die systematische Richtung der Botanik einen grossen Aufschwung nahm, die Anregung zur Veranstaltung eines botanischen Congresses mit dem angedeuteten Programme ausgegangen. Der Botanical Club in Washington hat am 23. April d. J. ein Comité, bestehend aus den Herren: Lester F. Ward, G. Vasey, F. H. Knowlton, B. T. Galloway, E. F. Smith, G. B. Sudworth, F. V. Coville eingesetzt, zur Prüfung der Frage, auf welchem Wege der jetzt herrschenden Verwirrung auf dem Gebiete der Nomenclatur ein Ende gemacht werden kann. Das Comité hat in einem Berichte vom 7. Mai d. J. dem Club eine Resolution vorgeschlagen, in der die Veranstaltung eines botanischen Congresses zur Berathung und Beschlussfassung der Nomenclaturfrage als höchst wünschenswerth bezeichnet wird. Die Resolution wurde einstimmig angenommen und der „Botanical Gazette“, dem Blatte des „Torrey Botanical Club“, „Garden and Forest“ und „Science“ zum Abdruck übergeben.

¹⁾ Von diesen seien insbesondere hervorgehoben jene von Fritsch in den Verhandlungen der k. k. zoologisch-botanischen Gesellschaft in Wien 1892. Sitzungsberichte S. 24, von Schumann in der Naturwissenschaftlichen Rundschau 1892, S. 164, von Taubert im Botanischen Centralblatt L. S. 17. — Vollständig ablehnend verhalten sich u. A. Prantl in der Hedwigia 1892, Heft 1/2; Drude in Berichten der deutsch. botan. Gesellsch. IX. S. 366. Speciell den Ausführungen Drude's über die Schwierigkeiten, die immer mehr nothwendig werdenden, der Entwicklungsgeschichte nachgehenden Forschungen auf dem Gebiete der engeren Formenkreise mit den Forderungen einer strengen Nomenclaturvorschrift zu vereinigen, pflichte ich vollkommen bei; doch möchte ich durchaus die Möglichkeit für nicht ausgeschlossen halten, Nomenclaturgesetze zu schaffen, die jenen Forschungen hinreichend freie Hand lassen.

Auch die skandinavische Naturforscherversammlung in Kopenhagen hat jüngst die Befassung mit Nomenclaturfragen für nöthig erachtet und eine Berathung derselben Fragen wurde auf die Tagesordnung des demnächst in Genua stattfindenden botanischen Congresses gesetzt.

Ein energischer Schritt zur Förderung der Sache, zunächst zur Abwehr der durch das Kuntze'sche Buch, respective durch die Stellung der Botaniker zu demselben hervorgerufenen Unsicherheit der Nomenclatur wurde durch ein aus den hervorragendsten Vertretern der systematischen Botanik in Berlin zusammengesetztes Comité, bestehend aus den Herren: Ascherson, Engler, Schumann und Urban, gethan.

Das Comité hat in einem Circulare folgende vier Vorschläge zur Ergänzung der „Lois“ in Bezug auf die Nomenclatur der Gattungen namhaft gemacht und in der hier gleichfalls mitgetheilten Art motivirt:

- „I. Als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungs- und Speciesnamen gilt das Jahr 1752 beziehungsweise 1753.¹⁾
- II. Nomina nuda und seminuda sind zu verwerfen. Abbildungen ohne Diagnose begründen nicht das Prioritätsrecht einer Gattung.
- III. Aehnlich klingende Gattungsnamen sind beizubehalten, auch wenn sie sich nur in der Endung unterscheiden.
- IV. Die Namen der nachfolgenden grossen oder allgemein bekannten Gattungen sind zu conserviren, obgleich sie den strengsten Regeln der Priorität nach zu verwerfen wären, zumal bei manchen eine Abänderung der bis jetzt gebräuchlichen Namen keineswegs völlig zweifellos begründet ist.

Motive ad I. Bisher wurde nach dem Vorschlage von Alph. de Candolle das Jahr 1737 als Ausgangspunkt für das Prioritätsrecht der Gattungen fast allgemein anerkannt. Wir glauben aber betonen zu müssen, dass der Hauptwendepunkt der alten zur neuen Botanik, die Einführung der binären Nomenclatur, nicht blos als Ausgangspunkt der Art- sondern auch der Gattungspriorität festzuhalten ist. Deshalb schlagen wir, nachdem wir uns mit de Candolle ins Einvernehmen gesetzt haben, das Jahr 1753 beziehungsweise 1752 vor: das Datum der Herausgabe der *Species plantarum* ed. I. (1753) mit der dazu gehörigen IV. Ausgabe (1752) der *Genera plantarum*. Wir meinen, dass Linné vor diesem Zeitpunkte kaum eine andere

¹⁾ Der Verfasser dieses Berichtes kann nicht umhin, zur Erörterung bei späteren Berathungen hier die Frage aufzuwerfen, ob nicht für die Priorität der Gattungsnamen der Kryptogamen eine andere Grenze fixirt werden sollte. Die Linné'schen Gattungsnamen sind in dieser Pflanzengruppe zumeist wissenschaftlich werthlos, ihr Werth steht in keinem Verhältnisse zu dem der Phanerogamen-Genera.

Bedeutung beanspruchen kann als Rivinus, Tournefort u. A.; diese haben sogar oft die Gattungen schärfer zu fassen und genauer zu sondern verstanden als er.

Ad II. Hier handelt es sich vor Allem um die Frage, ob diejenigen Gattungen, von welchen eine oder mehrere Arten durch Citate oder Abbildungen kenntlich gemacht, aber nicht diagnosticirt worden sind, wirklich zu recht bestehen sollen oder nicht (nomina seminuda). Es ist offenbar, dass eine gute Abbildung zum Erkennen einer bestimmten Art tauglich ist und dass mithin die Priorität dieser Art von dem Datum der Publication einer Tafel an gerechnet werden kann. Anders ist es mit der Gattung: die Tafel bringt zwar unter Umständen alle Charaktere der Gattung selbstverständlich zur Darstellung, aber sie vermag nicht diejenigen Merkmale hervorzuheben, welche das Wesen derselben ausmachen, sie kann also nicht jene Beschränkung in der Wahl der Charaktere geben, durch die erst die Gattung gegen die benachbarten verwandten abgegrenzt wird. Eine Gattung erwirbt also nur durch eine Diagnose das Recht der Priorität. Demgemäss werden folgende Bücher ausgeschlossen: Rumphius. Herbarium Amboinense (1741—1755), Burmann, Flora Indica (1768), Patrick Browne, History of Jamaica (1756), und Lamarck, Illustr. des genres z. Th. und ähnliche.

Ad III. Wir halten demgemäss für richtig, dass *Adenia* neben *Adenium*, *Acnista* neben *Acnistus*, *Alectra* neben *Alectryon*, *Apios* neben *Apium*, *Rubia* und *Rubus*, *Bellis* neben *Bellium*, *Atropa* neben *Atropis*, *Calopogon* neben *Culopogonium*, *Chlora* neben *Chloraea* und *Chloris*, *Glyphaca* neben *Glyphia* und *Glyphis*, *Galax* neben *Galawia* und *Galactia*, *Danaë* neben *Danais*, *Drimys* neben *Drimia*, *Glechoma* neben *Glechon*, *Hydrothrix* neben *Hydrotriche*, *Micranthus* neben *Micrantheum*, *Microtea* neben *Microtus*, *Platystemma* neben *Platystemon*, *Podanthes* neben *Podanthus*, *Silvaca* neben *Silvia*, *Stenosiphon* neben *Stenosiphonium*, bestehen können, weil sie sich genügend unterscheiden. Ist dagegen nur eine differente Schreibweise vorliegend, wie z. B. in *Tetraclis* und *Tetracleis*, *Oxythece* und *Oxythea*, *Epidendron* und *Epidendrum*, *Oxycoccus* und *Oxycoccus*, *Peltostema* und *Peltistema*, *Asterostema* und *Astrostema*, *Asterocarpus* und *Astrocarpus*, *Hoppea* und *Hoppia*, so wird man den jüngeren Namen fallen lassen.

Ad IV. Der Gedanke, welcher zur Anerkennung von Prioritätsrechten führte, war der Wunsch, eine stabile Nomenclatur zu schaffen. Hat sich nun herausgestellt, dass wir durch die rückhaltslose und unbedingte Einhaltung des Principis gerade von dem Gegentheil dessen bedroht werden, was wir erstrebten, so steht der Gesamtheit, welche sich jene Regeln gewissermassen zum Gesetze erhoben hatte, unbedingt das Recht zu, das Gesetz zu emendiren. Deshalb nennen wir eine Reihe von Gattungen, die ein allgemeineres, nicht bloß streng fachwissenschaftliches Interesse haben, und meinen, dass

die Namen derselben beizubehalten seien, um zu verhindern, dass durch die Umnennung vieler Pflanzen eine wenig erspriessliche Confusion hervorgerufen wird.

Numerus specierum	Nomina conservanda	Nomina rejicienda
5	<i>Erophila</i> DC. (1821)	<i>Gansblum</i> Ad. (1763)
50	<i>Jonidium</i> Vent. (1803)	<i>Calceolaria</i> Löffl. (1758)
4	<i>Spergularia</i> Pers. (1805)	<i>Tissa v. Buda</i> Ad. (1763)
40	<i>Ternstroemia</i> Thbg. (1794)	<i>Mokofua</i> Ad. (1763)
80	<i>Malvastrum</i> A. Gr. (1849)	<i>Malveopsis</i> Prsl. (1844)
11	<i>Cola</i> Schott et Endl. (1832)	<i>Edwardia</i> Raf. (1812)
17	<i>Podalyria</i> Lam. (1795)	<i>Aphora</i> Neck. (1790)
200	<i>Oxytropis</i> DC. (1802)	<i>Spiesia</i> Neck. (1790)
155	<i>Desmodium</i> Desv. (1813)	<i>Meibomia</i> Heist. ex Fabr. (1763)
80	<i>Adesmia</i> DC. (1825)	<i>Patagonium</i> Schrk. (1808)
55	<i>Barringtonia</i> Forst. (1775)	<i>Huttum</i> Ad. (1763)
70	<i>Sonerila</i> Roxb. (1820)	<i>Cassebeeria</i> Dennst. (1818)
30	<i>Rhipsalis</i> Pers. (1805)	<i>Hariota</i> Ad. (1763)
10	<i>Paederia</i> Linn. (1767)	<i>Hondbesseion</i> Ad. (1763)
16	<i>Liatris</i> Schreb. (1791)	<i>Laciniaria</i> Hill (1762)
140	<i>Mikania</i> W. (1803)	<i>Willoughbya</i> Neck. (1790)
115	<i>Blumea</i> DC. (1833)	<i>Placus</i> Lour. (1790)
28	<i>Euryops</i> Cass. (1818)	<i>Jacobaeastrum</i> Man. (1751)
24	<i>Gazania</i> Gärtn. (1791)	<i>Meridiana</i> Hill (1761)
160	<i>Cirsium</i> Scop. (1761)	<i>Cnicus et Carduus</i> L. 1753 ex p.
80	<i>Scaevola</i> Linn. (1772)	<i>Lobelia</i> Ad. (1763)
50	<i>Armeria</i> Willd. (1807)	<i>Statice</i> Fabr. etc. (1759)
120	<i>Statice</i> Willd. (1807)	<i>Limonium</i> Fabr. etc. (1759)
3	<i>Chonemorpha</i> Don (1837)	<i>Bellutakaka</i> Ad. (1763)
50	<i>Oxypetalum</i> R. Br. (1809)	<i>Gothofreda</i> Vent. (1803)
50	<i>Herpestis</i> Gärtn. (1805)	<i>Brami</i> Ad. (1763)
3	<i>Tectona</i> L. fil. (1781)	<i>Theka</i> Ad. (1763)
10	<i>Aerva</i> Forsk. (1775)	<i>Uretia</i> Ad. (1763)
45	<i>Suaeda</i> Forsk. (1775)	<i>Dondia</i> Ad. (1763)
90	<i>Myristica</i> L. f. (1781)	<i>Comacum</i> Ad. (1763)
30	<i>Isopogon</i> R. Br. (1810)	<i>Atylus</i> Sal. (1807)
14	<i>Stenocarpus</i> R. Br. (1810)	<i>Cybele</i> Sal. et Kn. (1809)
3	<i>Telopea</i> R. Br. (1810)	<i>Hýlogyne</i> Sal. et Kn. (1809)
47	<i>Dryandra</i> R. Br. (1810)	<i>Josephia</i> Sal. et Kn. (1809)
24	<i>Leucospermum</i> R. Br. (1810)	<i>Leucadendron</i> Sal. et Kn. (1809)
60	<i>Persoonia</i> Sm. (1798)	<i>Linkia</i> Cav. (1797)
12	<i>Nivenia</i> R. Br. (1810)	<i>Paranomus</i> Sal. et Kn. (1809)
70	<i>Leucadendron</i> R. Br. (1840)	<i>Protea</i> Sal. et Kn. (1809)
3	<i>Knightia</i> R. Br. (1810)	<i>Rymandra</i> Sal. et Kn. (1809)
60	<i>Protea</i> R. Br. (1810)	<i>Gaynedi</i> Bruce (1790)
46	<i>Banksia</i> L. f. (1781)	<i>Sirmüllera</i> O. Ktze. (cf. ap. <i>Pime-Soranthe</i> Sal. et Kn. (1809) [<i>leani</i>])
10	<i>Sorocephalus</i> R. Br. (1810)	<i>Tricondylus</i> Sal. et Kn. (1809)
9	<i>Lomatia</i> R. Br. (1810)	<i>Banksia</i> Forst. (1776)
76	<i>Pimelea</i> Gärtn. (1788)	<i>Belvala</i> Ad. (1763)
20	<i>Struthiola</i> L. f. (1767)	<i>Xylophyllos</i> L. (1771)
42	<i>Exocarpus</i> Lab. (1798)	<i>Cicca</i> Ad. (1763)
20	<i>Julocroton</i> Mart. (1837)	

Numerus specierum	Nomina conservanda	Nomina rejicienda
175	<i>Pilea</i> Lindl. (1821)	<i>Adicea</i> Raf. (1815)
330	<i>Dendrobium</i> Sw. (1799)	<i>Callista</i> Lour. (1790)
30	<i>Angraecum</i> Lindl. (1826)	<i>Angorchis</i> Thou. (1809)
40	<i>Polystachya</i> Hook. (1824/25)	<i>Dendrorchis</i> Thou. (1809)
60	<i>Eulophia</i> R. Br. (1823)	<i>Graphorchis</i> Thou. (1809)
80	<i>Spiranthes</i> Rich. (1818)	<i>Gyrostachys</i> Pers. (1807)
400	<i>Pleurothallis</i> R. Br. (1813)	<i>Humboldtia</i> R. et P. (1794)
120	<i>Liparis</i> Rich. (1818)	<i>Leptorchis</i> Thou. (1809)
100	<i>Bolbophyllum</i> Spr. (1826)	<i>Phylloorchis</i> Thou. (1809)
85	<i>Eria</i> Lindl. (1825)	<i>Pinalia</i> Ham. (Febr. 1825)
60	<i>Coelogyne</i> Lindl. (1825)	<i>Pleione</i> Don (Febr. 1825)
8	<i>Libertia</i> Spr. (1825)	<i>Tekel</i> Ad. (1763)
19	<i>Patersonia</i> R. Br. (1807)	<i>Genosiris</i> Lab. (1804)
5	<i>Hosta</i> Tratt. (1812)	<i>Saussurea</i> Salisb. (1807)
59	<i>Haworthia</i> Duv. (1824)	<i>Catevala</i> Ad. (1763)
9	<i>Astelia</i> R. Br. (1810)	<i>Funckia</i> W. (1808)
36	<i>Dracaena</i> Jurs. (1767)	<i>Draco</i> Ad. (1763)
22	<i>Thysanotus</i> R. Br. (1810)	<i>Chlamysporum</i> Salisb. (1809)
3	<i>Agapanthus</i> l'Hérit. (1788)	<i>Tulbaghia</i> Heist. (1753)
30	<i>Cyanotis</i> Don (1825)	<i>Tonningia</i> Neck. (1790)
28	<i>Dichorisandra</i> Mik. (1820)	<i>Stickmannia</i> Neck. (1790)
40	<i>Luzula</i> DC. (1805)	<i>Juncodes</i> Ad. (1763)
60	<i>Chamaedorea</i> W. (1804)	<i>Nummularia</i> R. et P. (1794)
50	<i>Pandanus</i> L. f. (1781)	<i>Keura</i> Forsk. (1775)
20	<i>Hydrosme</i> Schott (1858)	<i>Corymophallus</i> Schott (1857)
215	<i>Paepalanthus</i> Mart. (1833/35)	<i>Dupatya</i> Vell. (1825)
200	<i>Fimbristylis</i> Vahl (1806)	<i>Iria</i> Rich. (1805)
33	<i>Rottboellia</i> L. f. (1781)	<i>Manisuris</i> L. (1771)
20	<i>Setaria</i> Beauv. (1812)	<i>Chamaerhaphis</i> R. Br. (1810)
3	<i>Phyllocladus</i> Rich. (1826)	<i>Podocarpus</i> Lap. (1806)
40	<i>Podocarpus</i> l'Hérit. (1810)	<i>Nageia</i> Gärtn. (1788)."

Dem Inhalte dieses Circulares schlossen sich sofort folgende Botaniker aus Berlin an: A. H. Berkhout, R. Beyer, C. Bolle, R. Büttner, U. Dammer, B. Frank, A. Garcke, E. Gilg, M. Gürke, P. Hennings, O. Hoffmann, L. Kny, E. Koehne, G. Krabbe, F. Kränzlin, L. Krug, M. Kuhn, G. Lindau, E. Loew, P. Magnus, F. Niedenzu, F. Pax, H. Potonié, O. Reinhardt, R. Ruthe, S. Schwendener, P. Taubert, G. Volkens, O. Warburg, A. Winkler, L. Wittmack, E. Wunschmann.

Das Circulare wurde an die in erster Linie interessirten Fachmänner versendet mit dem Ersuchen, das Einverständniss mit den Thesen oder Abänderungsvorschläge bekannt zu geben. Die Antworten sollen in den Berichten der Deutschen botanischen Gesellschaft publicirt werden und diese durch eine Art Abstimmung gewonnenen Beschlüsse allgemeiner Annahme empfohlen werden.

Das Comité hat sich noch vor dem Versenden des Circulars mit einzelnen Botanikern anderer Länder ins Einvernehmen gesetzt; A. de Candolle hat dem Inhalte des Circulars seine Zustimmung gegeben;¹⁾ auf eine an Professor A. v. Kerner in Wien gerichtete Anfrage hat dieser im Vereine mit dem Verfasser und Dr. K. Fritsch durch die nachstehend mitgetheilte Aeußerung zur Sache Stellung genommen:

„Die Gefertigten erklären, dass sie mit Vergnügen die Einleitung eines Schrittes begrüßen, welcher einerseits der durch das Erscheinen von Kuntze's „Revisio“ hervorgerufenen neuerlichen Verwirrung der botanischen Nomenclatur entgegentreten, anderseits überhaupt eine Vervollständigung der botanischen Nomenclaturgesetze bezwecken soll. Die Gefertigten schliessen sich den drei nachstehend aufgeführten Punkten der vorgeschlagenen Resolution vollinhaltlich an, erklären sich bereit, den darin ausgedrückten Grundsätzen bei Nomenclaturfragen zu folgen, vermögen aber hiebei nicht den dringenden Wunsch zu unterdrücken, dass in thunlichst kurzer Zeit der Versuch unternommen werde, diese Zusätze zu den Nomenclaturgesetzen gleichwie einige andere nothwendig erscheinende, insbesondere die Artbenennung betreffende Ergänzungen derselben, einer allgemeinen Versammlung von Fachgenossen zur Berathung und Annahme vorzulegen. Die Gefertigten sind der Ueberzeugung, dass nur dadurch eine allgemeinere Annahme der Resolutionsbestimmungen herbeigeführt und die Gefahr einer weiteren Nomenclaturverwirrung gerade durch diesen wohlgemeinten Schritt vermieden werden könnte.

Die von den Gefertigten vollinhaltlich acceptirten Punkte der „Resolution“ sind:

- I. Als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungs- und Speciesnamen gilt das Jahr 1752, beziehungsweise 1753.
- II. Nomina nuda und seminuda sind zu verwerfen. Abbildungen ohne Diagnose begründen nicht das Prioritätsrecht einer Gattung.
- III. Aehnlich klingende Gattungsnamen sind beizubehalten, auch wenn sie sich nur in der Endung unterscheiden.

Dem Punkte IV der Resolution, in welchem die Aufstellung einer Liste solcher Gattungen vorgeschlagen wird, deren Namen auch gegen das Prioritätsprincip festgehalten werden sollen, vermögen sich die Gefertigten jedoch nicht anzuschliessen.²⁾ Es bestimmt sie hiezu

¹⁾ Vergl. Absatz I der Motivirung im Circulare, ferner „Journal of Botany“ 1892, Mai-Nummer. „Journal de Botanique“ 1892, Juni-Nummer S. 215. — In ausführlicher Weise erfolgte dies im „Bull. d. l. soc. bot. d. Fr.“ XXXIX. Bd., p. 140.

²⁾ Man sage nicht, es sei dies eine Sonderbestrebung, welche wieder die Möglichkeit eines einheitlichen Vorgehens gefährde. Jetzt, im Stadium der Vorberathung, ist es Jedermanns Pflicht, seine Anschauung zu vertreten. Sollte ein Congress einmal die Nomenclaturgesetze fixirt haben, dann hält

zunächst die Erwägung, dass gegenüber jenen zahlreichen Fachgenossen, welche aus Bequemlichkeit oder Unkenntniss der Bedeutung einer stabilen Nomenclatur gegen Durchführung des Prioritätsprincipes sich ablehnend oder aggressiv verhalten, es höchst bedenklich erscheint, gewisse Ausnahmen von der Anwendung des genannten Principes zu statuiren. Ist einmal die Möglichkeit solcher Ausnahmen zugestanden, dann ist es schwer zu vermeiden, dass Einzelne sich für berechtigt halten, die Zahl der Ausnahmen zu vergrössern. Andererseits erscheint den Gefertigten die Aufstellung einer solchen Liste aus dem Grunde überflüssig, weil gerade durch die in Punkt I erfolgte Bestimmung des Jahres 1753 als den Beginn der Nomenclatur der Gattungen, sowie durch eine strenge Handhabung des Punktes II die Zahl der nothwendigen Namensänderungen bedeutend reducirt wird. Ferner sind die Gefertigten der Ansicht, dass die Bezeichnung eines Namens als „allgemein üblich“, als „allgemein bekannt“ eine zeitlich und örtlich viel zu wechselnde sein muss, als dass dieselbe bei Aufstellung der geplanten Liste massgebend sein könnte und einen dauernden Zustand der Nomenclatur herbeiführen würde. Schliesslich schrecken die Gefertigten auch vor der Aenderung eines allgemein gebräuchlichen, aber durch das Prioritätsprincip ungiltig gewordenen Namen nicht zurück, da sie überzeugt sind, dass es nur des zielbewussten Zusammenwirkens aller Fachmänner, insbesondere der Verfasser von Lehr- und Bestimmungsbüchern bedarf, um wenigstens den jüngeren, in den nächsten Decennien an dem Aufbau der Wissenschaft theilnehmenden Forschern die geänderten Namen sofort geläufig zu machen. Allerdings hängt die Erzielung eines solchen Zusammenwirkens nach der Ansicht der Gefertigten auch wieder wesentlich davon ab, dass die Beschlussfassung über die Aenderungen der Nomenclaturgesetze durch eine thunlichst grosse und allgemeine Versammlung von Fachgenossen erfolgt.

Wien, am 1. Juni 1892.

K. Fritsch, A. v. Kerner, R. v. Wettstein.

Das Ergebniss der vom genannten Berliner Comité eingeleiteten Abstimmung wird zweifellos von grossem Werthe sein; es wird zeigen, wie die Mehrzahl der Fachgenossen über die Nomenclatur der Gattungen denkt; es wird auf alle Fälle ein überaus wichtiges Material für die Vorbereitung eines botanischen Congresses abgeben. Dieser Congress wird auch manchen Punkt der Namengebung der Arten, Varietäten etc. in Berathung zu ziehen haben. er wird wohl

—
 auch der Verf. den Zeitpunkt für gekommen, von eventuell hiebei nicht berücksichtigten Ansichten in der Praxis abzugeben, und zwar dies deshalb, weil es sich um eine Form- und nicht um eine rein wissenschaftliche Frage handelt.

auch den Gedanken in Erwägung ziehen können, ob nicht durch Anregung von Publicationen, welche als Nachschlagebücher über die fixirten Namen dienen könnten, die Einbürgerung einer einheitlichen und geregelten Nomenclatur wesentlich erleichtert würde. Dieser Congress wird allerdings nach Ansicht des Verfassers nur dann zu vollkommen entsprechenden Beschlüssen gelangen, wenn bei einem früheren ähnlichen Anlasse ein einzelner Fachmann oder eine Commission mit der Ausarbeitung eines dem Congresse zur Berathung vorzulegenden Elaborates betraut wird. Dazu würde sich in wenigen Tagen anlässlich des internationalen botanischen Congresses in Genua Gelegenheit bieten.

Ein internationaler botanischer Congress mit dem im Vorhergehenden angedeuteten Programme wird hoffentlich durch die Initiative des erwähnten Comités, das schon durch seine bisherige Thätigkeit sich ein bedeutendes Verdienst erwarb, in nicht zu ferner Zeit zu Stande kommen; es wird von allen Botanikern, denen die möglichst rasche Durchführung einer ebenso nothwendigen, wie wünschenswerthen Reform am Herzen liegt, freudigst begrüsst werden.

Dr. Richard v. Wettstein.

Der vorstehende Artikel war bereits im Druck, als mir durch die Liebenswürdigkeit des Präsidiums der Deutschen botanischen Gesellschaft Gelegenheit geboten wurde, Einblick zu nehmen in den soeben im Druck erschienenen Bericht Professor Ascherson's über den Erfolg der von dem besprochenen Comité der Berliner Botaniker eingeleiteteten Schritte. Ich glaube, bei dem Interesse, das der Angelegenheit zukommt, am besten zu thun, wenn ich hier diesen Bericht auszugsweise abdrucke. Wettstein.

Auszug aus: P. Ascherson: Vorläufiger Bericht über die von Berliner Botanikern unternommenen Schritte zur Ergänzung der „Lois de la nomenclature botanique“.¹⁾

„ . . . Die Aufnahme, welche das Vorgehen O. Kuntze's gefunden hat, war begreiflicherweise eine sehr verschiedenartige. In den Besprechungen des Kuntze'schen Werkes haben sich von, den Standpunkt des Verfassers noch übertrumpfender Nacheiferung und fast rückhaltsloser, wenn auch hie und da etwas beklommener Zustimmung bis zur schärfsten Zurückweisung alle möglichen Tonarten

¹⁾ Veröffentlicht in den Berichten der Deutschen botanischen Gesellschaft. Bd. X, S. 327 ff.

vernehmen lassen; allerdings überwogen die Bedenken und Proteste bei Weitem die Zustimmungen.

Um einer bei so weitgehender Meinungsverschiedenheit fast unausbleiblichen Verwirrung vorzubeugen, hat es eine Anzahl Berliner Botaniker für zweckmässig gehalten, zunächst in Betreff der Benennung der Gattungen sich über einige Grundsätze zu einigen, die im Wesentlichen das Festhalten an den bisher geltenden Namen und den Verzicht auf die meisten Kuntze'schen Neuerungen gestatten, und diese Sätze nebst ihrer Begründung den Fachgenossen mit der Bitte vorzulegen, sich darüber äussern, beziehungsweise ihre Zustimmung erklären zu wollen. Zu diesem Zwecke versammelten sich auf Anregung und unter dem Vorsitze von Prof. Engler am 29. April d. J. im Anschluss an die Sitzung der Deutschen botanischen Gesellschaft eine Anzahl Mitglieder derselben sowie des Botanischen Vereines der Provinz Brandenburg und wählten zur weiteren Verfolgung derselben ein aus den Herren Professoren Engler, Schumann, Urban und dem Referenten bestehendes Comité. Am 13. Mai konnte Prof. Schumann bereits in einer zweiten auf die Sitzung des letztgenannten Vereines folgenden Zusammenkunft die von ihm entworfenen und mit Prof. Urban ausgearbeiteten, sodann im Comité durchberathenen Vorschläge begründen, welche sodann im Einzelnen geprüft und festgestellt, und in einer dritten, wiederum an die der Deutschen botanischen Gesellschaft vom 27. Mai sich anschliessenden Sitzung endgiltig genehmigt und unterzeichnet worden sind.

Noch vor der Verbreitung dieser Erklärung, die in deutscher, englischer und französischer Sprache an 706 Adressaten versendet worden ist, war dieselbe der Begutachtung zweier auswärtiger Autoritäten unterbreitet worden, deren Zustimmung uns von höchstem Werthe sein musste. Da einer unserer Vorschläge, die Priorität auch für die Gattungsnamen erst von der Einführung der binären Nomenclatur, 1753 beginnen zu lassen sich mit dem von Alph. de Candolle in den *Nouvelles remarques* vorgeschlagenen Ausgangspunkt der Priorität für die Gattungen, 1737, in Widerspruch stand, setzten wir uns mit diesem Forscher, unter dessen Auspicien die Pariser Beschlüsse in die Oeffentlichkeit getreten sind, in Verbindung, und waren so glücklich, zunächst seine bedingte, später seine rückhaltlose Beistimmung zu finden. Ferner gaben wir von unseren Beschlüssen Herrn Hofrath Kerner v. Marilaun Kenntniss, da wir den höchsten Werth darauf legten, im Einvernehmen mit den Fachgenossen in Oesterreich-Ungarn vorzugehen. Derselbe antwortete mit einer ausführlich begründeten Erklärung, welche wir wie den wesentlichen Inhalt von A. de Candolle's Antwort unten folgen lassen, da sie die Gründe, aus welchen von einer erheblichen Zahl von Fachgenossen unserer IV. Resolution die Zustimmung versagt wurde, in klarster und lichtvoller Weise darlegt. Aus ähnlichen Gründen

bringen wir auch die beiden Zuschriften der Beamten des British Museum, welche gegen unsere Resolution I anfangs erhebliche Einwände geltend machten, später aber eine Formulirung gefunden haben, in der sie, ohne ihren Standpunkt zu verlassen, doch sich mit uns ins Einverständniß gesetzt haben.

Wir geben zunächst die versendete Erklärung wieder, und zwar in einer etwas veränderten Fassung, wobei verschiedene von einer Anzahl auswärtiger Fachgenossen, den Herren H. Braun, Alph. de Candolle, A. Cogniaux, Th. v. Heldreich, E. Junger, J. Lange, E. Levier, L. Radlkofer, P. A. Saccardo, E. Sickenberger, G. B. de Toni, N. Wille, A. Zahlbruckner beantragte Abänderungen, welche theils präciseren Ausdruck, treffendere Beispiele, in einigen Fällen auch ohne Weiteres einleuchtende sachliche Verbesserungen bringen, bereits in den Text aufgenommen worden sind. Die so modificirte Erklärung lautet:

(Folgt der Wortlaut des auf S. 300 abgedruckten Circulares. Geändert sind u. a. die drei ersten Punkte, welche nunmehr lauten:

- I. Als Ausgangspunkt für die Priorität der Gattungsnamen gilt das Jahr 1752; für die Speciesnamen 1753.
- II. Nomina nuda und seminuda sind zu verwerfen. Abbildungen und Exsiccaten ohne Diagnose begründen nicht die Priorität einer Gattung.
- III. Aehnlich klingende Gattungsnamen sind beizubehalten, auch wenn sie sich nur in der Endung (wäre es auch nur durch einen Buchstaben) unterscheiden.

Von sonstigen Aenderungen ist zu erwähnen:

In der Motivirung ad II ist nach den Worten „abgegrenzt ist“ eingeschaltet: „Dasselbe gilt in noch höherem Grade von getrockneten Exemplaren, die eine neue Gattung repräsentiren sollen.“ — Die Motivirung ad III enthält einige neue Beispiele und den Satz: „Allerdings möchte es empfehlenswerth sein, für die Zukunft die Bildung neuer Namen zu vermeiden, welche vorhandenen so ähnlich klingen, wie die angeführten Beispiele.“ — In dem Verzeichnisse ad IV finden sich folgende Zusätze:

Numerus specierum	Nomina conservanda	Nomina rejicienda
70	<i>Saussurea</i> DC. (1810)	<i>Theodorea</i> Cass. (1819)
200	<i>Lobelia</i> L. (1772)	<i>Dortmannia</i> L. ex Ad. (1763)
120	<i>Calceolaria</i> Fev. ex Juss. (1759)	<i>Fagelia</i> Schwenk (1774)
4	<i>Serchium</i> P. Br. ex Juss. (1789)	<i>Caocho</i> Ad. (1763)

(Das Verzeichniss der Berliner Botaniker, welche sich dem Comité angeschlossen, ist um folgende Namen bereichert worden: G. Hieronymus, K. Müller, N. Pringsheim, G. Schweinfurth.)

Aus dem Briefe Alph. de Candolle's d. d. Genf, 22. Mai 1892 theilen wir Folgendes mit:

(Folgt der Wortlaut des Briefes; über dessen wesentlichsten Inhalt vergl. die auf S. 304 citirten jüngsten Publicationen A. de Candolle's.)

Die oben erwähnte Erklärung von Herrn v. Kerner und Genossen hat folgenden Wortlaut:

(Folgt der auf S. 304 mitgetheilte Wortlaut.)

Das erste Schreiben des Leiters und der Assistenten der botanischen Abtheilung des British Museum in London lautet:

„British Museum (Natural History),
Cromwell Road, South Kensington, S. W.
2 July 1892.

Messrs. Ascherson, Engler,
Schumann and Urban.

Dear Sirs!

We are much obliged to our colleagues in Berlin for considering the questions submitted to us in their letter of June 20th.

We have carefully considered the modification in nomenclature expressed in the four rules and cordially accept the rules 2, 3 and 4. But we do not quite agree with the first rule as stated. It appears to us that the genera should enjoy the same priority as the species and should be quoted from the first edition of the *Genera Plantarum* 1737. We do not approve of quoting an edition which was not published under the authority of Linnaeus. If it were possible to adopt 1753 for both genera and species we would approve — but this does not seem to us to be possible. We therefore suggest that the first rule should read: —

The starting point of the priority of genera is the year 1737 and of species 1753.

We are faithfully yours

William Carruthers. ·
James Britten.
George Murray.

Antony Gepp.
Edmund G. Baker.
A. B. Rendle.“

Auf einen vom Referenten hierauf brieflich gemachten Hinweis auf die praktische Wichtigkeit des Datums 1752, durch dessen Annahme alle von 1735—1752 veröffentlichten Gattungsnamen prä-

cludirt werden, mithin der grösste Theil der neuerdings neu-geschaffenen Synonyme fortfällt, erhielt derselbe das folgende

„Memorandum.

27 July 1892.

We do not see how we can stop short of 1737 in dealing with genera as genera. But as binominal names — and every specific name includes, of course, the generic as well as the trivial designation — did not exist till the publication of the „Species Plantarum“ in 1753, we agree that a name given in that work cannot be set aside for one, the generic part of which was ignored or set aside by Linnaeus. And we therefore acknowledge that this practically fixes the date of genera to 1752.

William Carruthers.
James Britten.
George Murray.

Antony Gepp.
Edmund G. Baker.
A. B. Rendle.“

Ueber den Erfolg der Versendung obiger Erklärung ist Folgendes zu berichten: Es wurden, wie berichtet, 706 Exemplare versendet, und zwar 329 an Adressaten innerhalb und 377 ausserhalb des deutsch-österreichischen Postgebietes. Zwei Sendungen kamen zurück, weil die Adressaten, Dr. Förster (Aachen) und Dr. Walter (Bayreuth) inzwischen verstorben sind; Antworten sind bisher 360 eingegangen, und zwar aus Deutschland 157, aus Oesterreich-Ungarn 63, aus der Schweiz 19, aus Belgien 9, aus den Niederlanden 4, aus Dänemark 6, aus Schweden-Norwegen 8, aus Grossbritannien und Irland 19, aus Frankreich 12, aus Portugal 3, aus Italien 26, aus Rumänien und Griechenland je 1, aus Russland 15, aus Aegypten 2, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 11, aus Canada, aus Westindien (Cuba) und aus Brasilien je 1.

Von diesen lautet die überwiegende Mehrzahl unbedingt zustimmend. Es stimmen allen 4 Resolutionen zu:

1. In Deutschland: J. Abromeit, Ahles, A. Allescher, P. Altmann, H. Ambronn, A. André, C. Arndt, A. Artzt, E. Askenasy, E. Bachmann, C. Baenitz, Th. Bail, C. Beckmann, W. J. Behrens, L. Beissner, G. Berthold, Bertram, O. Boeckeler, R. Bohnstedt, O. Brefeld, C. Brick, F. Buchenau, H. Buschbaum, P. Dietel, H. Dingler, L. Dippel, O. Drude, C. Duft, E. Eidam, E. Fiek, Figert, R. v. Fischer-Benzon, Flückiger, W. O. Focke, E. v. Freyhold, M. Fünfstock, Funk, L. Geysenheimer, L. Gernadt, Goeze, Goll, Gottsche, C. Grantzow, A. Griewank, E. Hallier, A. Hansen, C. Haussknecht, Heidenreich, G. Herpell, F. Hildebrand, F. Höck, A. Holler, L. Holtz, E. Huth, J. B. Jack, W. Jaenicke, M. Jungck, E. Junger, J. Kalmuss, M. Kienitz, F. Kienitz-Gerloff, O. Kirchner, F. W. Klatt, H. Klebahn, L. Klein, A. Kneucker, E. Knoblauch, P. Knuth, F. Körnicke, Koopmann, Kraepelin, G. Kraus, Ernst H. L. Krause, Krieger, J. Kühn, P. Kummer, Leichtlin, G. Leimbach, F. Ludwig, Chr. Luerssen, G. Maass, W. Migula, A. Minks, Möbius, A. Mülberger, Fr. Müller, Jul. Müller, N. J. C. Müller, F. Naumann, F. Nobbe, C. Nöldeke, G. Oertel, F. Peck, R. Peck, A. Peter, W. Pfeffer, F. Pfuhl, P. Prahl.

C. Prantl, P. Preuss, M. Reess, G. Rehm, P. Richter, J. Röhl, M. Rostock, M. Rüdiger, Jul. Rüppell, R. Sadebeck, Schatz, J. Scharlok, H. Schenck, A. F. W. Schimper, K. Schliephacke, A. Schmidt, Th. Schube, Aug. Schulz, Max Schulze, H. Solereder, E. Stahl, J. Steinvorth, G. Stenzel, F. Stephani, J. T. Sterzel, A. Straehler, E. Strasburger, F. Thomas, Thomé, T. Timm, C. v. Tubeuf, H. Vöchting, Th. Wahnschaff, C. Warnstorf, C. Weber, J. E. Weiss, H. Wendland, J. Winkelmann, W. Winkler, F. Wirtgen, Wobst, O. Wünsche, H. Zabel, W. Zopf, H. Conwentz, A. Entleutner, F. G. v. Herder, H. v. Klinggriff, P. Sorauer.

2. In Oesterreich-Ungarn: J. A. Bäumler, K. Bauer, J. Boehm, S. Brassai, L. Celakovský, I. Dörfler, C. Frhr. v. Ettingshausen, L. v. Farkas Vukotinović, E. Formánek, J. Freyn, A. Grunow, G. Haberlandt, E. Hackel, E. v. Halácsy, T. F. Hanausek, F. A. Hazslinszky, E. Heinricher, R. Hinterhuber, L. Jurányi, E. Kernstock, A. Kmet, A. Kornhuber, F. Krašan, A. Mágóczy-Dietz, J. Moeller, H. Molisch, J. Murr, G. Niessl v. Meyendorf, D. Pacher, J. Palacky, A. v. Prazmowski, A. Rehmann, J. T. v. Rostafinski, H. Sabransky, Schiedermayr, V. Schiffner, G. Sennholz, A. Skofitz, M. Staub, I. v. Szyszylowicz, E. Tangl, v. Thümen, J. Velenovský, F. Vierhapper, A. Vogl, J. Wiesbauer, J. Wiesner, M. Willkomm, Wołoszczak, A. Zahlbruckner.

3. In der Schweiz: J. Amann, Ch. Brügger, Alph. de Candolle, Cas. de Candolle, H. Christ, A. Dodel, E. Fischer, R. Keller, G. Klebs, J. Kündig, Müller-Thurgau, E. Ortgies, H. Schinz, A. Tschirch, B. Wartmann.

4. In Belgien: E. Candèze, A. Cogniaux, F. Crépin, Th. Durand, A. Gravis, H. van Heurck, E. Marchal, E. Martens, E. Rodigas.

5. In den Niederlanden: M. T. Beyerinck, J. G. Boerlage, Bohnensieg, C. A. J. A. Oudemans.

6. In Dänemark: H. Eggers, O. Gelert, H. Kiaerskou, H. Mortensen, E. Rostrup.

7. In Schweden und Norwegen: J. Brunchorst, J. Eriksson, F. R. Kjellman, Sv. Murbeck, C. F. O. Nordsstedt, C. F. Nyman, N. Wille, V. B. Wittrock.

8. In Grossbritannien und Irland: R. Braithwaite, Edm. Baker, J. Britten, W. Carruthers, Ch. B. Clarke, A. Gepp, A. H. Kent, G. Murray, A. B. Rendle, J. Trail, H. Veitch, White.

9. In Frankreich: J. Costantin, P. Duchartre, C. Flahault, Giard, A. Le Jolis, F. Marion, C. Millardet, E. Perrier de la Bâthie, L. Pierre, J. Vesque.

10. In Portugal: J. Daveau, J. A. Henriques, A. F. Moller.

11. In Italien: G. Arcangeli, A. Baldacci, S. Belli, Fr. Castracane degli Antelmimelli, F. Cavara, O. Comes, F. Delpino, G. Gibelli, E. Levier, D. Levi-Morenos, L. Macchiati, Magnaguti-Rondinini, C. Massalongo, O. Mattiolo, G. A. Pasquale, F. Pasquale, G. Passerini, O. Penzig, H. Ross, P. A. Saccardo, L. Savastano, R. Solla, N. Terracciano.

12. In Rumänien: Brandza.

13. In Griechenland: Th. v. Heldreich.

14. In Russland: A. Batalin, A. Beketoff, F. Buhse, G. O. Clerc, E. Euder, A. Fischer v. Waldheim, E. Hisinger, P. A. Karsten, E. v. Lindemann, L. Reinhard, Wl. Rother, J. Schmalhausen, N. Sorokin, J. E. Strömberg, W. Wahrlich.

15. In Aegypten: R. Ma. Blomfield, E. Sickenberger.

16. In Canada: J. Macoun.

17. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika: F. Brendel, D. C. Eaton, A. S. Hitchcock, Th. Meehan, Ch. Mohr, S. B. Parish, J. Redfield, B. L. Robinson, A. Seymour, W. Werther.

18. In Westindien: S. Alfredo de Morales.

19. In Brasilien: Th. Peckolt.

Eine erhebliche Anzahl von Fachgenossen haben nur teilweise beigestimmt, nämlich:

A. Den Resolutionen I., II., III.

In Deutschland: P. Falkenberg, C. E. Göbel, P. Kuckuk, E. Pfitzer, A. Rothpletz. In Oesterreich-Ungarn: H. Braun, K. v. Dalla-Torre, K. Fritsch, A. Kerner v. Marilaun, R. Raimann, K. Rechingen, L. Sarnthein, R. Wettstein R. v. Westersheim, H. Zukal. In der Schweiz: W. Barbey, F. v. Tavel. In Grossbritannien und Irland: Arth. Bennett, M. C. Cooke, G. Claridge Druce, Geo. Masee.

B. Den Resolutionen I., III., IV.

In Deutschland: F. T. Kützing, J. Pantocsek.

C. Den Resolutionen II., III., IV.

In Deutschland: L. Radkofer. In Frankreich: D. Clos. In Italien: T. Caruel und V. Martelli.

D. Den Resolutionen I., II.

C. O. Harz.

E. Den Resolutionen I., III.

In Deutschland: F. Schmitz. In Oesterreich-Ungarn: Beck v. Mannagetta.

F. Den Resolutionen II., III.

In der Schweiz: J. Müller. In Italien: G. B. de Toni. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika: W. M. Canby.

G. Den Resolutionen III., IV.

A. Kanitz.

Gänzlich ablehnend antworteten, obwohl mit manchen Punkten unserer Beschlüsse im Einverständnisse:

Im Deutschen Reich: F. Cohn. In Grossbritannien: Sir Jos. Hooker, W. B. Hemsley, B. Daydon Jackson. In Frankreich: Saint Lager.

Von den kritischen Bemerkungen und Vorschlägen, welche in dem den Resolutionen beigegebenen Begleitschreiben von den Adressaten erbeten und von vielen derselben eingesandt worden sind, möchten, abgesehen von den in der jetzigen Fassung der Resolutionen und Motive bereits berücksichtigten, folgende Beachtung verdienen:

Resolution I.

Die Opponenten gegen die Festsetzung von 1752 als Ausgangspunkt für die Priorität zerfallen, abgesehen von Prof. Clos, der keine Gründe angegeben hat, in zwei Gruppen. Die beiden Florentiner Gelehrten und Prof. Kanitz-Klausenberg wollen auf

Tournefort's Elements de botanique 1694 zurückgehen, das erste Werk, welches alle damals bekannten Gattungen mit Charakteren bringt. Sie halten es für eine schreiende Ungerechtigkeit, dass Tournefort's Priorität in so vielen Fällen von den Späteren missachtet sei. Da sie indess der These IV beistimmen, so ist auch anzunehmen, dass sie nicht etwa die Wiederherstellung derjenigen Namen wünschen, die nicht schon im Laufe der Zeit wieder zur Geltung gelangt sind, was bei zahlreichen der Fall ist.¹⁾ Diese Wiederherstellung, beziehungsweise die der vielen von 1694—1735 veröffentlichten Gattungsnamen würde wieder ganz andere und noch viel zahlreichere Umtaufungen als die Kuntze'schen erfordern.

Die Beamten des British Museum, Prof. Müller-Arg-Genf und Prof. Radlkofer-München halten an dem Jahre 1737 fest, und zwar der Letztere, weil dies Jahr nunmehr allgemein und besonders in Bentham und Hooker's Genera plantarum angenommen sei. Hiergegen ist anzuführen, dass das Jahr 1737 gerade an der Geburtsstätte dieses classischen Werkes, in Kew, aufgegeben ist, da Mr. Daydon Jackson, der Bearbeiter des demnächst unter der Autorität von Kew Gardens erscheinenden, bereits in Druck befindlichen botanischen Nomenclators, in der Festsetzung des Jahres 1735 Herrn O. Kuntze vorangegangen ist.²⁾ Carruthers und Genossen wenden aber gegen das Jahr 1752 den Umstand ein, dass die in diesem Jahre erschienene 4. Auflage der Genera plantarum keine von Linné besorgte Originalausgabe sei. Allerdings scheint Alph. de Candolle, als er uns dies Jahr als Ausgangspunkt zu wählen anrieth, nicht beachtet zu haben, dass das Citat auf dem 6. unpaginirten Blatte der ersten Ausgabe der Species plantarum: „Propria Genera plantarum Lugdb. 1752 Oct.“ einen Druckfehler enthält. Die von Linné selbst besorgte, bei Wishoff in Leiden verlegte ed. II ist 1742 erschienen. Indess halten wir diesen Einwand nicht für durchschlagend. Es kam darauf an, ein Werk zu finden, das in möglichst kurzer Frist vor dem Erscheinen der Species plantarum die Charaktere von nahezu allen in diesem Werke vorkommenden Gattungen enthält. Als ein solches kann die 1752 bei Kümmerl in Halle erschienene von Dr. Chr. K. Strumpf besorgte Ausgabe der Genera sehr wohl gelten, in welcher die von Linné in dem Decennium nach 1742 in verschiedenen kleinen Schriften und Abhandlungen veröffentlichten Gattungen grösstentheils aufgenommen sind. Linné hat dieselbe auch insofern nachträglich als rechtmässig und authentisch anerkannt, als er die von ihm besorgte 1754 bei Salvius in Stockholm erschienene als die 5. bezeichnete, wobei ausser der Halleschen von 1752 der 1748 in Paris

¹⁾ Vergl. die treffende Darstellung von Maximowicz in dessen *Spiraea*-Monographie. S. Ber. D. Bot. Ges. IX (1891) S. (14).

²⁾ Britten. Journ. of Botany 1887 p. 68.

erschienene, als ed. II bezeichnete Abdruck als die dritte mitgerechnet ist. Bekanntlich hat Linné in den *Species plantarum* einige Gattungen aufgenommen (z. B. *Cinna*), deren Charaktere erst 1754 in der 5. Auflage der *Genera* mitgetheilt sind. Streng genommen sind diese wenigen Gattungsnamen 1753 noch *Nomina seminuda* gewesen; wir glauben indess, dass es keinen Anstand haben dürfte, dieselben, wie Herr Boerlage-Leiden vorschlägt, von der diese Namen betreffenden Bestimmung der Res. II auszunehmen, falls überhaupt einer derselben mit einem anderen von 1752—1754 veröffentlichten Namen in Collision stände, was erst festgestellt werden müsste.

Aus der oben mitgetheilten zweiten Erklärung von Carruthers und Genossen geht hervor, dass dieselben alle Veränderungen, die Linné 1753 mit den von ihm selbst und Anderen früher gegebenen Gattungsnamen vorgenommen hat, als gültig anerkennen und also praktisch ganz auf dem Boden unserer ersten These stehen; in einem gleichzeitig an Ref. gerichteten Briefe erklärt Mr. Carruthers auch ausdrücklich seine und seiner Collegen Zustimmung zu derselben. Auf demselben Standpunkte steht auch Mr. Daydon Jackson, welchen er in *Britten's Journal of bot.* 1892 p. 57, 58 mit bededten Worten vertheidigt; höchstwahrscheinlich, wie oben bemerkt, auch Prof. Caruel, Dr. Martelli und Prof. Kanitz. Für alle diese Forscher ist die Datirung der *Genera* von 1737, 1735 oder 1694 eine Citirungs-, aber keine Prioritätsfrage. Wer die genannten Jahre wirklich als Ausgangspunkt für die Priorität mit rechtlicher Wirkung nehmen wollte, hätte nur die Wahl, die von O. Kuntze vorgeschlagenen (oder den beziehungsweise Jahren entsprechenden) Aenderungen anzunehmen, oder aber dieselben sämmtlich auf die Liste der Ausnahmen (Resolution IV) zu setzen, welche dadurch mindestens die vierfache Länge erhalten würde. Praktisch würde auch dies sich mit unserem Standpunkte decken, aber eine möglichst unpraktische und widerspruchsvolle Formulirung desselben darstellen.

Prof. Müller-Arg. scheint dagegen zu der ersteren Alternative hinzuneigen, indem er allerdings auf die Aussicht hinweist, dass bei genauerer Prüfung ein grosser Theil der Kuntze'schen Namenänderungen sich als unbegründet herausstellen werde: „was sich (in derselben) mit der Zeit als wirklich begründet herausstellt, das mag und soll alsdann auch volle Anerkennung finden.“

Mr. G. Claridge-Druce-Oxford macht darauf aufmerksam, dass er gleichzeitig mit uns das Jahr 1753 als Ausgangspunkt der Priorität auch für die Gattungsnamen vorgeschlagen habe, welchen Vorschlag er bereits in *Pharmaceutical Journal and Transactions* Nr. 1142, May 14. 1892 (London) in folgenden Worten veröffentlicht hat: „That the citation of both genera and species names

should begin with the first edition of the „Species Plantarum“ 1753 that brings the earliest work where the binomial system of nomenclature was first considerably applied.“ In Verfolg seines „Botanical Nomenclature with special reference to „Pharmacographia“ betitelten Aufsatzes motivirt er den Vorschlag auch damit, dass auf diese Art eine grosse Zahl unnöthiger Namensänderungen vermieden werde. Uns kann diese ungesuchte Uebereinstimmung in Tenor und Motivirung dieses Vorschlages nur höchst willkommen sein.

Dr. G. Ritter Beck von Mannagetta-Wien stimmt zwar der Festsetzung des Jahres 1753 bei, wünschte aber für die Datirung der Beschreibungen der Linné'schen Gattungen keine bestimmte Ausgabe der Genera vorgeschrieben zu sehen.

Prof. Eaton-Newhaven macht die jedenfalls eine reifliche Erwägung verdienende Bemerkung, dass die Priorität der Namen von Farngattungen nicht in die Zeit vor Swartz (*Synopsis Filicum*), die der Moosgattungen nicht in die vor Hedwig zurückgehen dürfe, da die älteren Gattungsbegrenzungen in diesen Gruppen wissenschaftlich werthlos seien. Die Namen der Lebermoosgattungen in S. F. Gray seien *Nomina nuda* und also aus diesem Grunde zu verwerfen. Vermuthlich werden auch die Phyko-, Licheno- und Mykologen ähnliche Wünsche, die Letzteren etwa in Betreff der Werke von Acharius und Persoon hegen.

Resolution II.

Zu dieser These hat die Bestimmung, dass eine Abbildung für einen Gattungsnamen keine Priorität begründen könne, mehrfache Anfechtung gefunden. Bemerkenswertherweise kommt dieser Widerspruch zu einem erheblichen Theile aus dem Lager der Phykologen; indem, ohne den in unseren Motiven gemachten Unterschied in der Bedeutung einer Abbildung für die Begründung einer Art und einer Gattung zu beachten, Prof. Kützing-Nordhausen und Dr. Pantocsek-Tavornák für die Giltigkeit der Abbildungen sich aussprechen. Ausführlicher schreibt Prof. Schmitz-Greifswald. Mit Hinweis auf die häufige Unvollkommenheit und Unrichtigkeit der Diagnosen findet derselbe es ungerecht, dass eine unrichtige Diagnose den Vorzug vor einer immerhin in den meisten Fällen zweifellos zu deutenden Abbildung haben solle. Er weist ferner auf die in der Systematik der Algen, namentlich der Florideen übliche Methode der typischen Arten hin, zu deren Feststellung allerdings eine Abbildung von hoher Bedeutung sein kann. Gegen diese Argumentation lässt sich wohl der alte Spruch „*abusus non tollit usum*“ einwenden. Dass die Priorität verwirkt sein soll, wenn die Diagnose falsch ist, klingt sehr annehmbar. Wer soll aber die Grenze der „lässlichen Sünden“ auf diesem Gebiete bestimmen? Jedes Menschenwerk ist unvollkommen und eine zur Zeit ihrer

Aufstellung genügende Gattungsdiagnose wird in der Regel im Laufe der Zeit durch den Fortschritt der Wissenschaften überholt. Ueberdies gibt es auch vielfach unrichtige Abbildungen. Jul. Vesque-Paris schlägt vor, dass „les descriptions insuffisantes et les figures inexactes“ keine Geltung haben sollen, indess mit der Einschränkung, dass diese Verjährung erst 15 Jahre nach dem Tode des Autors eintreten soll. Wir vermögen den Grund für eine solche Fristbestimmung nicht einzusehen. Es kann vorkommen, dass ein noch lebender Autor über eine von ihm aufgestellte Gattung oder Art keine Auskunft geben kann, wenn er kein Material und keine Aufzeichnungen aufbewahrt hat. Andererseits kann eine Art ein Jahrhundert lang und mehr unangefochten bleiben und dann noch zweifelhaft werden, ein Fall, der sich kürzlich z. B. bei *Sparganium ramosum* Huds. realisirt hat, unter welchem möglicherweise auch das erst 1885 unterschiedene *S. neglectum* Beeby¹⁾ verstanden gewesen sein könnte. Da indess die von Beeby *S. ramosum* genannte Form in England die am meisten verbreitete ist, scheint es mir nicht angemessen, die Autorität Hudson's durch die allerdings zweifellose von Curtis zu ersetzen, vielmehr wäre in einem solchen Falle meiner Ansicht *S. ramosum* Huds. (em. Beeby) zu schreiben. Jedenfalls muss es zu jeder Zeit (und nicht blos bis 15 Jahre nach dem Tode des Autors) gestattet bleiben, die Identification wegen Unvollkommenheit der Diagnosen (und Abbildungen!) zweifelhafter Formen durch noch vorhandenes Herbarmaterial zu bewirken. Die gegen dieses Verfahren neuerdings von Nordstedt²⁾ vorgebrachten Gründe scheinen mir nicht stichhaltig.

Prof Kanitz schlägt vor:

„Eine Abbildung ohne Diagnose begründet nicht das Prioritätsrecht einer Gattung, wenn sie nicht mit genauen, die Gattungscharaktere darstellenden Analysen versehen ist und in der Unterschrift ausdrücklich bemerkt ist, dass sie eine neue Gattung darstellt.“ Der letzteren Bedingung dürfte wohl bei sehr wenigen der in Betracht kommenden Tafeln entsprochen werden. Auch Dr. Beck hält eine Abbildung für ausreichend zur Begründung einer Gattung.

Von sehr beachtenswerther Seite wird in diese Angelegenheit auch die Frage der *Exsiccaten* hineingetragen. Der langjährige Leiter von Kew Gardens und der gegenwärtige Director des Petersburger botanischen Gartens, also die Vertreter zweier der grössten wissenschaftlichen Institute der Welt deuten auf die Möglichkeit hin, dass der Satz „*Nomina nuda* sind zu verwerfen“ so verstanden werden könne, dass es Bearbeitern von *Exsiccaten*, die mit Manuscript-

¹⁾ Britten, Journal of bot. 1885 p. 193, 194.

²⁾ On the value of original specimens. Nuova Notarisa. Ser. II. Juni-Sept. 1891. — Om original exemplar betydelse ved prioritetsfrågor. Botanische Notiser 1891.

namen (ohne Diagnosen) versehen sind, erlaubt oder sogar geboten sein solle, diese Namen durch andere nach Belieben gewählte zu ersetzen. Sir J. Hooker weist in dieser Hinsicht auf die Verdienste von Wallich's Sammlungen hin, und Herr Batalin fürchtet sogar, dass die bis jetzt von Kew und Petersburg in grossem Massstabe bewirkte Vertheilung benannter, aber noch nicht veröffentlichter Arten durch Annahme dieser Bestimmung für die Zukunft gefährdet werden könnte; derselbe wünscht, dass das geistige Eigenthumsrecht der Benenner mindestens bis zu ihrem Tode respectirt werden möchte. Dem gegenüber sind wir in der Lage, die eigentlich doch wohl selbstverständliche Versicherung abzugeben, dass eine solche Auslegung uns fern liegt. Einen vorgefundenen Manuscript- oder Herbarnamen beizubehalten ist ein wohl selten verletztes Gebot des literarischen Anstandes. Dies empfehlen mit Recht auch die „Lois“ (Art. 36, 50). Allerdings können einzelne Fälle eintreten, in welchen man gezwungen ist, von dieser Regel abzuweichen. Wenn der Name unrichtig, geschmacklos oder unverständlich¹⁾ ist, liegt die Sache allerdings (de lege ferenda) anders als bei einer veröffentlichten Bezeichnung (de lege lata).

Unsere in ursprünglicher Fassung der Resolution noch nicht ausgesprochene Meinung in Betreff der Exsiccaten ist die, dass ein jüngerer, mit Diagnose veröffentlichter Gattungsname den Vorzug vor einem älteren Herbarnamen haben soll. Was in unseren Motiven von Abbildungen angeführt ist, gilt in noch höherem Grade von Herbarexemplaren. Man kann denselben doch nicht ansehen (höchstens mitunter an der Bedeutung des Namens errathen), welche Merkmale den Autor zur Aufstellung einer Gattung veranlassten.

Etwas anders liegt allerdings, um diesen Gegenstand hier zu erledigen, die Sache bei der Begründung einer Art auf eine Abbildung, sowie auf vertheilte Herbarexemplare. Hier hat der Pariser Congress bereits in Art. 42 die Sache legislatorisch geregelt. Die Anforderungen indess, welche diese Bestimmung an die Priorität sichernde Veröffentlichung einer solchen Sammlung stellt, sind so hohe,²⁾ dass wohl kaum Gefahr vorhanden ist, dass unsere Speciesregister mit unbeschriebenen Herbarspecies überfüllt werden. Sagt doch auch der mit Kew in so engen Beziehungen stehende Daydon Jackson (l. c. 1887, p. 70), dass er in Sammlungen vertheilte Arten nur soweit in den Index aufgenommen habe, als sie in Druckschriften

¹⁾ So habe ich selbst eine abessinische Art von *Celosia* als *anthelminthica* beschrieben, die in den mir vorliegenden Herbarien als *C. aroreira* oder *acroprosodes* Hochst. bezeichnet war, Namen deren Bedeutung mir auch heute noch räthselhaft ist.

²⁾ Dieser Artikel schreibt z. B. vor, dass auf jeder Etiquette das Datum der Ausgabe ersichtlich sein muss. Das häufig angegebene Datum einer botanischen Reise kann wohl nicht als Ersatz dieses Ausgabe-Datums gelten, das ja häufig in ein späteres Jahr fallen kann.

erwähnt sind und sie nur indirect, unter Anführung der letzteren, citire. Herr Prof. Formánek-Brünn wünscht indess ausdrücklich festgesetzt zu sehen, dass vertheilte Herbarexemplare auch für eine Art keine Priorität begründen.

Prof. Prantl-Breslau beantragt folgenden Zusatz zu dieser Resolution, von dessen Annahme er seine Zustimmung zu derselben abhängig macht:

„Gattungsnamen, welche nicht im Sinne der binären Nomenclatur gegeben sind, sind zu verwerfen.

Dieser Satz bezieht sich besonders auf Adanson, welcher (Familles des plantes I, p. CLXXVII) auseinandersetzt, dass die erste Species einer Gattung keine Speciesnamen erhalten, die übrigen durch substantivische Zusätze bezeichnet werden. Ob der Speciesnamen Substantiv oder Adjectiv ist, ist gleichgiltig, aber dass in jeder Gattung eine (die typische) Art keinen Speciesnamen tragen soll, ist doch keine binäre Nomenclatur. Dass dieser Vorschlag eine sehr praktische Bedeutung hat, lehrt das Namensverzeichnis, in dem Adanson mit der weitaus höchsten Ziffer (20) an den Nominibus rejiciendis theilhaftig ist. Dass Adanson wirkliche Verdienste hat, wird nicht bestritten. Er theilt diese aber z. B. mit Rumphius, dessen Namen auch wegfallen müssen. Das Gesetz wird umso besser, je weniger Ausnahmen statuirt werden.“

Resolution III.

Prof. Massalongo beantragt, das Nebeneinanderbestehen von Gattungsnamen, die sich nur durch die Geschlechtsendung unterscheiden, wie *Adenia* und *Adenium*, *Acnista* und *Acnistus* für unzulässig zu erklären.

Prof. J. Lange wünscht Uniformität in der Behandlung der aus dem Griechischen stammenden Gattungsnamen, welche bald in ihrer ursprünglichen Form belassen, bald latinisirt werden. Er hält es z. B. mit Recht für unpassend, das neben *Oxycoccus Arctostaphylós*, neben *Epidendrum Rhododendron* geschrieben wird. Hier wäre nach unserer Ansicht in der That ein Feld, auf dem die gründlichen Studien Saint-Lager's Beachtung und Anerkennung finden sollten. Dieser geistvolle und kenntnisreiche Gelehrte hat bekanntlich mehrere Abhandlungen über Nomenclatur veröffentlicht,¹⁾ welche im Allgemeinen wenig Beachtung gefunden haben, da sie sich mit dem Herkömmlichen zu schroff und unserer Meinung nach ohne ausreichende

¹⁾ Es seien hier nur genannt: Réforme de la nomenclature botanique (Ann. de la Soc. bot. de Lyon VII p. 4 sq.). Nouvelles remarques sur la nomenclature botanique (l. c. VIII [1881] p. 49). Quel est l'inventeur de la nomenclature binaire? S. A. (1883). Le procès de la nomenclature botanique et zoologique. S. A. (1886). La priorité des noms de plantes. S. A. (1890). La guerre du Nymphes sur Vie de la nouvelle incarnation de Buda.

Gründe in Widerspruch setzen. Als Gegner der Priorität und der Stabilität in der Nomenclatur, die er als Hindernisse des Fortschritts der Wissenschaft betrachtet, als Verfechter einer recht eigenthümlich aufgefassten Zweckmässigkeit, verweigert Saint-Lager selbstverständlich unseren Thesen seine Zustimmung und verweist auf seine Schriften, deren Ergebnisse er in seinem Briefe folgendermassen zusammenfasst: „Je repousse absolument la priorité obligatoire des solécismes, des barbarismes, des pléonasmes, des expressions fausses et ridicules, et autres superstitions traditionnelles.“ Indess bekenne ich, von diesen flott und fesselnd geschriebenen Abhandlungen viel gelernt zu haben. Namentlich hat Saint-Lager völlig Recht, dass bisher die Sprachfehler in der botanischen Nomenclatur mit viel zu grosser Nachsicht behandelt worden sind. Dass Linné auf diesem Gebiet nicht eben stark war, ist allgemein bekannt; aus blosser Bequemlichkeit, man kann wohl sagen Gedankenlosigkeit, haben sich aber viele von seinen und seiner Vorgänger Fehlern und Inconsequenzen bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Mit diesen Sprachfehlern möchte nun Saint-Lager radical aufräumen und verdient in den meisten Fällen unsere Zustimmung. Da die römischen Classiker, vor allen Plinius, die griechischen Pflanzennamen mit den griechischen Endungen gebrauchen, so ist nicht abzusehen, weshalb wir Botaniker, die aus dem Griechischen abgeleiteten Namen (unter den generischen bilden sie bekanntlich die grosse Mehrzahl) grösstentheils mit lateinischen Endungen gebrauchen sollen. Folgen wir doch im grammatischen Geschlecht (in Widerspruch mit den Römern) in der Regel den griechischen Autoren. Während Plinius *lotos* als fem. gebraucht, schreiben wir *Lotus* und gebrauchen es wie Dioskorides männlich! Also auf diesem Gebiet verdienten Saint-Lager's Mahnungen beherzigt zu werden!

Orthographische und orthoëpische Verbesserungen und Namensänderungen aus philologisch-historischen Gründen, wie die (ausdrücklich angeführten) neuerdings vom Ref. in diesen Berichten vorgeschlagenen *Mandragoras* statt *Mandragora*, *Cyclaminus (os)* statt *Cyclamen* wurden von Dr. Christ und Prof. Krašan getadelt, von Dr. F. Brendel-Peoria,¹⁾ Prof. Th. von Heldreich-Athen und Dr. v. Tavel gebilligt. Herr van Heurck erwähnt, dass statt des von Turpin gegebenen Namens *Suriraya* allgemein die Form *Surirella* sich eingebürgert habe; er scheint die Wiederherstellung der ursprünglichen Form für richtig zu halten und wünscht eine präcise auf solche Fälle bezügliche Vorschrift. Nach der oben gegebenen Fassung kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, da für *Suriraya* sowohl die Priorität, als die Correctheit spricht. Vergl. übrigens de Candolle's Ausführungen Art. 66 des Loi (Nouvelles remarques p. 40—42), denen ich ausnahmsweise nicht beistimmen kann.

¹⁾ Schon 1879 in einem im American Naturalist veröffentlichten Artikel über Nomenclatur, an den der Herr Verf. bei dieser Gelegenheit erinnert.

Resolution IV.

Dass diese Resolution, beziehungsweise die angehängte Liste am meisten Widerspruch finden würde, war von Anfang an vorauszusehen. Die Dissidenten recrutiren sich nämlich aus mehreren, sich theilweise diametral gegenüberstehenden Lagern. Eine Gruppe von österreichischen Fachgenossen, unter Führung des Hofraths v. Kerner, deren Anschauungen in der oben S. 304 abgedruckten Erklärung ihren beredten Ausdruck gefunden haben, verwirft unsere Resolution vom Standpunkte des uneingeschränkten Prioritätsprincipes. Diesen Anschauungen stehen offenbar diejenigen von Prof. Müller-Arg. und wohl auch von Dr. Beck nahe, welcher (vergl. oben S. 312) die Correctur der von Kuntze veranlassten Ueberfluthung mit neuen oder ungewohnten Gattungsnamen von der kritischen Thätigkeit der Monographen erwartet. In der That scheinen die Ergebnisse von Alph. de Candolle's¹⁾ und Briquet's²⁾ Prüfungen dafür zu sprechen, dass ein erheblicher Theil der Kuntze'schen Neuerungen bei einer sachkundigen Prüfung nicht Stich hält.

Eine Anzahl unserer Correspondenten enthielt sich der Beistimmung zu unserer These, weil sie sich über die Mehrzahl der in die Liste aufgenommenen Fälle oder auch über alle ohne eigene Prüfung kein Urtheil gestatten; so die Herren Arthur Bennett-Croydon und Dr. Rothpletz-München; übrigens haben mehrere der Beistimmenden, wie Sir B. Clarke-Kew und Prof. Kanitz nur die These angenommen ohne sich auf jeden Namen der Liste zu verpflichten. Es ist anzunehmen, dass manche der Opponenten gegen These IV., die keine Gründe angeben, ebenfalls auf diesem Standpunkte stehen.

Dagegen erklären wieder Andere, wie die Münchener Prof. Goebel und Dr. Solereder, dass ihnen die Liste noch lange nicht umfassend genug ist; Prof. Radlkofer wünscht, dass statt einer Liste mehr oder weniger willkürlich herausgegriffener Gattungsnamen, die doch nur als Beispiele dienen können, vielmehr die Fälle, in denen der allgemeine Usus den Vorzug vor der Priorität haben sollte, genauer präcisirt werden möchten. Die drei genannten Botaniker, denen auch Dr. Boerlage und Prof. Caruel sich anschliessen, wünschen die Festsetzung einer Verjährungsfrist für nicht zur Geltung gebrachte Gattungsnamen (Prof. Radlkofer wenigstens für die Zukunft). Boerlage und Kanitz wünschen dieselbe auf 50, Goebel auf 25 Jahre bemessen. Einen ähnlichen Vorschlag hatte Dr. W. O. Focke bekanntlich in Betreff der Speciesnamen gemacht;³⁾ er proponirt, dass es bei der Nomenclatur anerkannter Monographien, z. B.

¹⁾ a. a. O.

²⁾ Zur genetischen Nomenclatur der Labiaten. Bot. Centralbl. XLIX. (1892), S. 76.

³⁾ Abh. Naturw. Ver. Bremen. X. S. 415 (1889).

in der Gattung *Potentilla* bei der von Lehmann's Revisio sein Bewenden haben solle, falls nicht innerhalb von 30 (oder 50) Jahren Widerspruch erhoben werde. Ich habe hiergegen meine Bedenken ausgesprochen,¹⁾ welche mir auch auf den hier vorliegenden Fall zu passen scheinen. Ich halte es für so schwierig die Merkmale des „allgemeinen Usus“ und die Normen für die Unterbrechung der Verjährung aufzustellen, dass hieran die Ausführung dieser Vorschläge scheitern muss. „Es wird ja mitunter vorkommen, dass ein solcher Widerspruch, in irgend einer wenig verbreiteten Publication vortragen, wirkungslos verhallt. Wäre nun das Aufsuchen und Ausgraben eines solchen Widerspruches gestattet, so wäre man gegen den jetzigen Zustand um nichts gebessert.“

Der Director und der Oberbotaniker des Petersburger Botanischen Gartens, Prof. Batalin und Dr. Const. Winkler wünschen, dass vorläufig die in Bentham und Hooker's Genera plantarum oder in anderen allgemeinen Werken angewandte Nomenclatur beibehalten werde.

Von mehreren Seiten wurde bedauert, dass in der Liste die Kryptogamen nicht berücksichtigt worden sind. Aehnliche Vereinbarungen zur Erhaltung der herkömmlichen Benennungen in dieser Hauptabtheilung des Pflanzenreiches wünschen Dr. Costantin-Paris, und Prof. v. Niessl-Brünn; speciell weisen auf durch missbräuchliche Geltendmachung der Priorität entstandene Verwirrungen hin: Prof. J. Lange-Kopenhagen für die Laubmoose, wo die allbekanntesten Namen *Ulota* mit *Weisia*, *Orthotrichum* mit *Dorcadion*, *Fissidens* mit *Schistophyllum*, *Leucodon* mit *Fissidens*, *Cinclidotus* mit *Sakra*, *Diphyscium* mit *Webera* vertauscht worden sind; Prof. Goebel-München für die Lebermoose, Prof. De Toni-Padua für die Algen, Prof. Van Heurck-Antwerpen speciell für die Diatomaceae (wo z. B. der weltbekannte Name *Pleurosigma* durch *Gyrosigma* verdrängt werden soll), Dr. v. Tavel-Zürich für die Pilze, wo z. B. unter den Namen *Pilacre* und *Ombrophila* ganz verschiedene Dinge verstanden werden, je nachdem man weiter oder weniger weit zurückgeht.

Die Herren Insp. Beissner-Bonn und Jul. Rüppel-Hamburg wünschen, dass die erst vor wenigen Jahren (bei Gelegenheit der Berliner Ausstellung von 1890) von den Coniferenkennern und -Freunden vereinbarte Nomenclatur unangetastet bleibe und Ersterer, dass nach ähnlichen Grundsätzen eine solche für die Laubbölzer festgestellt werde. Beide Herren, rühmlich bekannte Gehölzzüchter, fühlen sich durch die neuerdings in Nordamerika, besonders seitens des Prof. Sargent zu Tage getretenen extremen Prioritätsbestrebungen beunruhigt.

¹⁾ Abh. Bot. Ver. Brandenburg. XXXII (1890) S. 141.

Wünsche in Betreff einzelner Namen der Liste sprachen aus:

Ch. Mohr-Mobile wünscht statt *Cirsium* den Namen *Cnicus* beizubehalten, solange die nordamerikanischen Botaniker überwiegend an dieser Benennung festhalten.

Prof. v. Szyszyłowicz-Dublany will statt *Ternstroemia* (1794) den Namen *Toanabo* Aubl. (1775) voranstellen.

Herr v. Heldreich findet es im Namen der Botaniker Griechenlands störend, dass classische, in der heutigen Volkssprache noch gebräuchliche Pflanzennamen wie *Cissus* (κισσός Epheu), *Daphne* (δάφνη Lorbeer), *Itea* (ιτέα Weide) für zum Theil aussereuropäische Gattungen ganz anderer Familien in die botanische Nomenclatur Eingang gefunden haben und wünscht Abänderung derselben. Diese Scrupel scheinen mir, wie die meisten Saint-Lager's, doch zu weit zu gehen. Wenn sonstige überwiegende Gründe nicht gegen die Annahme des Namens *Gansblum* Adans. sprächen, so würde der Umstand, dass heutzutage unter „Gänseblume“ in der Regel *Bellis perennis* L. verstanden wird, wahrlich keinen Grund gegen die Herstellung dieses Namens abgeben.

Dr. G. Beck vermisst exacte Bestimmungen über das nomenclatorische Verfahren bei Spaltung einer Gattung und zur Entscheidung folgender Fragen: kann ein Gattungsname bestehen, wenn ein älterer gleichlautender als Synonym existirt? Ueben Sections- und Tribusnamen, wenn wie die Gattungsnamen gebildet, auch Prioritätsrechte? Sind Gattungsnamen, die auf *ides*, *odes* endigen, anzunehmen? Zum Theil sind diese Fragen in den Artikeln 28 und 58 der Lois, theils als Empfehlungen, theils als Regeln behandelt. Einige Amerikaner, wie Britten und Grene, denen wir auch die befremdliche Theorie von der Priorität einer Zeile, z. B. *Tissa* und *Buda*, verdanken, haben neuerdings durch den Fanatismus, mit dem sie die Recommendation in Art. 28, 3. und 9. zu einer Regel ausbilden möchten, mithin jeden früher als Synonym gebrauchten Namen als unzulässig verwerfen und ändern, bemerklich gemacht.

Während die bisher erwähnten Bemerkungen sich auf den Umfang und Inhalt der Liste beziehen, gelten die folgenden dem modus procedendi, der für die endgiltige Feststellung derselben einzuschlagen wäre.

Dr. Raimann-Wien wünscht die Liste durch einen internationalen botanischen Congress festgestellt zu sehen. Es liegt wohl auf der Hand, dass eine so zahlreiche Versammlung nicht geeignet ist, umfangreiche Detailstudien zu machen, wie sie die Erwägung jedes einzelnen Falles erfordern würde. Viel eher könnte dies nach v. Tavel's Vorschlage Aufgabe einer internationalen Commission sein, und dies Verfahren könnte sich sehr wohl mit den Wünschen von Prof. Müller-Arg., Beck und C. Winkler vereinigen lassen, die die definitive Entscheidung für jede Familie den Monographen

übertragen möchten. Die Commission hätte dann die Vota der Monographen einzuholen und zusammenzustellen.

Endlich wünscht Prof. De Toni die Aussprache und Betonung der Pflanzennamen international geregelt zu sehen.

Anhang.

Nomenclatur der Species.

Obwohl die Benennung der Arten zunächst nicht Gegenstand unserer Berathungen und Beschlüsse war, so sind uns doch von unseren Correspondenten verschiedene darauf bezügliche Vorschläge zugegangen, die wir als schätzbares Material für künftige Erörterungen zusammenstellen. Wird doch die Nomenclaturfrage so bald nicht von der Tagesordnung verschwinden: sie ist auf der kürzlich abgehaltenen skandinavischen Naturforscherversammlung zu Kopenhagen discutirt worden, wird demnächst auf der Tagung der British Association in Edinburgh erscheinen und in wenigen Wochen auf dem internationalen Congress in Genua einen Hauptgegenstand der Berathungen abgeben. Mehrere unserer Correspondenten wünschen ausdrücklich die Anwendung der Resolutionen II—IV auch auf die spezifische Nomenclatur.

Was die Nomina nuda betrifft, so wünscht Prof. De Toni, dass Abbildungen ohne Diagnose auch nicht die Priorität von Species begründen sollen. Wir haben in unseren Motiven zu Resolution II darauf hingewiesen, dass in dieser Hinsicht die Sache doch anders liegt als bei den Gattungen, allerdings sind nicht alle Abbildungen gleichwerthig. Eine genaue, namentlich von Analysen begleitete Abbildung dürfte eine Art so sicher und oft sicherer als eine Diagnose festlegen, was von einer unvollkommenen Habitusfigur natürlich nicht gilt.

Ueber den Werth von Exsiccaten ist oben S. 316 gesprochen. Prof. Sadebeck-Hamburg schlägt vor, dass bei parasitischen Pilzen die Angabe der Nährpflanze eine Diagnose nicht ersetzen solle.

P. Wiesbaur-Mariasehein beantragt, dass nach Analogie der neben einander gestatteten Gattungsnamen, die sich nur durch die Endung unterscheiden, auch Speciesnamen, wie *Saxifraga Engleri* und *Engleriana*, *Aster Novi Belgii* und *novibelgicus* neben einander zulässig sein sollen. Prof. Schweinfurth-Berlin wünscht das Gegentheil festgestellt zu sehen. Ungeachtet einiger vorliegender „berühmter Muster“, wie *Galium silvestre* und *silvaticum*, *Senecio paludosus* und *paluster*, würde man doch infolge der Annahme des Wiesbaur'schen Vorschlages eine unnöthige Belästigung des Gedächtnisses zulassen, die, wie einige Fälle aus unserer eigenen Erfahrung zeigen, leicht zu Verwirrungen führen kann. Mindestens sollte man in Zukunft vermeiden, derartige ähnliche Namen zu bilden.

Herr Le Jolis wünscht die Anwendung der Resolution IV auch auf die spezifische Nomenclatur. Bekanntlich ist neuerdings wieder mit besonderer Heftigkeit der Streit entbrannt, ob bei Versetzung einer früher beschriebenen Art in eine andere Gattung der in der früheren Gattung geführte Artname beibehalten werden müsse, oder ob der erste Artname, welcher in der neuen Gattung gegeben wurde, auch wenn er nicht mit dem früheren übereinstimme, Geltung haben solle. Die erste Alternative ist bekanntlich durch die Lois de la nomenclature (Art. 57) vorgeschrieben; die letztere, von ihren Anhängern als das Gesetz der „objectiven Priorität“ oder der „Untrennbarkeit von Gattungs- und Artnamen“ bezeichnet, wurde von Bentham und auch jetzt von den Kew-Botanikern mit Eifer verfochten, in Mitteleuropa von Čelakovský, R. von Uechtritz, neuerdings aber von G. Ritter Beck von Mannagetta vertreten. Der letztere hat diese Regel mit einer Consequenz befolgt, die auch die sonderbarsten Ergebnisse nicht scheut. So hat z. B. Čelakovský seinerzeit die Gattung *Schizotheca* von *Atriplex* getrennt und die von Koch und seinen Nachfolgern als *A. tatarica* und *laciniata* bezeichneten Arten als *Schizotheca tatarica* (I) und *laciniata* Čel. aufgeführt. Als ich bald darauf nachwies, dass *A. laciniata* Koch in der That mit *A. tatarica* L. zusammenfällt und *A. tatarica* Koch nec L. den nächstälteren Namen *A. oblongifolia* (um) W. K. zu führen habe, beeilte sich mein verehrter Freund, diesen Ermittlungen durch Schaffung der Namen *Schizotheca oblongifolia* Čel. und *S. tatarica* Čel. (II) (= *S. laciniata* Čel.) Rechnung zu tragen. Beck nagelt dagegen die Namen *Schizotheca tatarica* Čel. I und *S. laciniata* im Widerspruch mit der besseren Ueberzeugung ihres Autors fest und übergeht die späteren Namen Čelakovský's mit Stillschweigen! Trotzdem tritt Čelakovský auch jetzt für die „objective“ Priorität ein, ebenso Dr. Knoblauch, letzterer allerdings mit der Empfehlung, bei künftig eintretenden Fällen den alten Speciesnamen beizubehalten. Mit besonderer Leidenschaft wird der Streit von den Botanikern angelsächsischer Zunge geführt, unter denen von beiden Seiten bedauerlich starke Ausdrücke gefallen sind. Die Amerikaner, welche die Regel der „Lois“ vertheidigen, nennen das Verfahren ihrer Gegner „a kind of piracy“. Von den Anhängern der „objectiven Priorität“ findet Hemsley¹⁾ die Namensänderung einer Art behufs Wiederherstellung des alten Speciesnamens „too absurd“ und selbst der ruhige und besonnene Daydon-Jackson²⁾ nennt dieses Verfahren „a mischievous practice.“ Mit solchen und ähnlichen Schlagworten werden Fragen, bei deren Discussion wir

¹⁾ Nature, Dec. 24, 1891 (nach dem Citat von J. Britten, der in seinem Journal of bot. 1892, p. 53. die Argumentation H.'s mit treffenden Gründen bekämpft).

²⁾ Britten Journ. of bot. 1887, p. 69.

den Standpunkt der Opportunität obenan stellen, nicht entschieden. Auch die „objective Priorität“ bringt, consequent durchgeführt, in erheblicher Zahl verschollene Namen zum Vorschein, welche nicht minder ungewohnt und unbequem erscheinen als die „mischievous practice“ der „Lois“. Dass diese Methode in vielen Fällen das Gedächtniss unnöthig belastet, zeigt das treffende, von R. von Wettstein¹⁾ angeführte Beispiel: *Convallaria bifolia* L. hat nach und nach die Namen *Majanthemum Convallaria* Web., *Unifolium quadrifidum* All., *Bifolium cordatum* Fl. Wett. und *Sciophylla convallarioides* Heller erhalten und jeder dieser Namen müsste nach der „objectiven Priorität“ bei Annahme des betreffenden Gattungsnamens gelten! Mir scheinen überwiegende Zweckmässigkeitsgründe für die Vorschrift der „Lois“ zu sprechen, zu deren Durchführung jetzt wohl nur noch eine verhältnissmässig geringe Zahl von Umtaufungen erforderlich sein würde, die sicher, so unangenehm vielleicht die von Beissner (wie schon von Maxwell Masters in Gardeners Chronicle) beklagte Namensbildung *Pseudotsuga taxifolium* (Lamb.) Sarg. statt der altgewohnten *P. Douglasii* Carr. auffallen mag, sicher nicht unbequemer sind als z. B. die Voranstellung von *Tetragonolobus Scandulula* Scop. statt des seit 100 Jahren gebräuchlichen Namens *T. siliquosus* Rth.

Eng mit dieser Vorschrift verknüpft ist die weitere Bestimmung der „Lois“, dass die Namen von Varietäten beibehalten werden sollen, falls diese zu Species erhoben wurden, und umgekehrt (Art. 58). Auch hier wird in manchen Fällen die Beseitigung eines altgewohnten Namens durch diese Vorschrift bitter empfunden. So beklagt z. B. Insp. Beissner die Bildung des Namens *Magnolia foetida* Sarg. (= *M. virginiana* var. *foetida* L.) für die allbekannte *M. grandiflora* L., und Prof. Eaton nimmt diesen Fall zum Anlass, die Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Regel zu beantragen.

Derselbe amerikanische Gelehrte, sowie Prof. J. Lange sind der Ansicht, dass Namen, die etwas Unrichtiges aussagen, unter allen Umständen verwerflich seien, z. B. *Populus graeca* Ait. und *Asclepias syriaca* L. für nordamerikanische Arten. Unser unvergesslicher A. Braun war derselben Meinung, welche auch von Saint-Lager mit gewohntem Eifer vertreten wird. Uebrigens ist die Unzulässigkeit derartiger Namen in den „Lois“ Art. 60, 3^o als Regel festgestellt.

Prof. Lange verwirft auch die allerdings seltsam klingenden Namen wie *Selaginella selaginoides* (freilich hat Linné selbst eine *Agrimonia Agrimonoides* L.) und die völlig tautologischen wie *Linaria Linaria* (L.) Karsten. Auch ich war früher derselben Ansicht, möchte sie aber nunmehr doch für das kleinere Uebel halten, da man früher bei Verwerfung von Namen dieser Art gezwungen

¹⁾ Oesterr. botan. Zeitschr., XLI (1891) S. 29, 29.

war, die willkürlichen Namensänderungen von Schriftstellern wie Gilibert gewissermassen nachträglich zu sanctioniren; die letzteren sind freilich immer noch in einem Falle nicht zu umgehen, wenn nämlich der ursprüngliche Speciesname in der neuen Gattung bereits vergeben war. So kann *Cucubalus Behen* L. in der Gattung *Silene* seinen Artnamen nicht behalten, weil eine *S. Behen* L. schon existirt. Weshalb nun *S. venosa* Aschers. (= *Cucubalus v.* Gil. 1782) weniger berechtigt sein soll als der auf die ebenso unberechtigte und jüngere Aenderung *Cucubalus inflatus* Salisb. begründete Namen *Silene inflata* Sm. sehe ich nicht ein. Für Namen wie *Linaria Linaria* spricht übrigens auch die Praxis der Zoologen.

Herr Dr. Beyerinck lenkt die Aufmerksamkeit auf die Frage, ob die binäre Bezeichnung der Bastarde wie *Geum intermedium* Ehrh. (= *G. urbanum* \times *rivale*) nöthig oder zulässig sei, oder ob dieselben, wie W. O. Focke will, lediglich nach den Stammarten zu benennen seien.

Derselbe wünscht die Festsetzung von Normen für die Benennung der pleomorphen Pilze, bei denen allerdings, da z. B. bei den Uredineen in vielen Fällen die Aecidien, in anderen die Teleuto- oder Stylosporenformen zuerst beschrieben worden sind, recht complicirte Prioritätsfragen entstehen.

Alph. de Candolle (siehe S. 304) und Th. Durand-Brüssel regen die Frage an, ob es nicht möglich sei, die Literatur von dem Ballast völlig überflüssiger Synonyme, zu denen Beide den grössten Theil von O. Kuntze's 30.000 neuen Namen rechnen, frei zu halten. Mit Recht werden z. B. die zahllosen übel begründeten Gandoger'schen Arten ignorirt. In Monographien sollte man mindestens nicht immer wieder die Last völlig bedeutungsloser Nebennamen weiter schleppen. Ob es dagegen möglich ist, dieselben in einem, die vollständige Aufzählung aller vorhandenen Namen bezweckenden Werke, wie der Kew-Index und dessen schon jetzt vorbereitete Supplemente mit Stillschweigen zu übergehen, ist eine andere Frage.

Herr Dr. K. Müller-Berlin regt die ihm bei der Redaction unserer Berichte oft in der Praxis begegnende Frage an, wie es mit der Geschlechtsendung von Varietäten und Formen zu halten sei, die einige Autoren dem grammatischen Geschlecht des Gattungsnamens anpassen, andere aber, dem Geschlecht von *varietas* oder *forma* entsprechend auch bei männlichen oder sächlichen Gattungsnamen weiblich gebrauchen, z. B. *Pteridium aquilinum* β *lanuginosa*, *Batrachospermum Dillenii* var. *tenuissimum*. Er beantragt, das ersterwähnte Verfahren als Regel vorzuschreiben. Prof. E. Cohn-Breslau und Mr. T. Meehan-Philadelphia wünschen als Regel festgesetzt zu sehen, dass nur eine lateinische Diagnose Priorität für eine Gattung oder Art begründet. Eine solche Bestimmung, deren Nothwendigkeit durch die neuerdings erfolgte Veröffentlichung

von Artbeschreibungen in wenig verbreiteten europäischen Sprachen begründet wird, würde immerhin noch eher Aussicht auf Annahme haben, als wenn etwa noch die deutsche, englische und französische Sprache als gleichfalls zulässig hingestellt und so vor den Sprachen zahlreicherer Bevölkerungen (Russisch und Spanisch) oder dem Italienischen, das gleichfalls seit Jahrhunderten eine reiche naturwissenschaftliche Literatur aufzuweisen hat, bevorzugt werden sollte.“

Litteratur-Uebersicht.¹⁾

Juli 1892.

Ascherson P. A. v. Kerner über die Bestäubung von *Cyclaminus*. (Berichte der deutsch. botan. Gesellsch. X. S. 314—317.) 8°. Abb.

Cassino S. E. The scientist's international Directory 1892. Boston (Cassino). 8°. 439 S.

Die vorliegende neueste Auflage dieses bekannten, vorzüglichen Adressbuches enthält speciell bezüglich der Botaniker gegenüber früheren wesentliche Verbesserungen. Bei der nächsten Ausgabe könnten für Oesterreich-Ungarn u. a. folgende Verbesserungen Platz finden: Gestorben sind bereits: Aberle, Fehlner, Heufler. Doppelt aufgeführt sind: Th. Fuchs, Heufler, Richter L., Willkomm M. Druckfehler: Dalla Fosse statt Dalla Torre, Fukal statt Zukal. Pietro statt Porta, Velenoosky statt Velenovsky. Es fehlen z. B.: Wiesner J. (Wien), Böhm J. (Wien), Juranyi (Budapest), Kanitz (Klausenburg), Čelakovský (Prag), Rostafinsky (Krakau). Stapf ist nach London-Kew übersiedelt.

Fasching M. Zur Kenntniss des *Bacillus typhi abdominalis*. (Wiener klinische Wochenschr. 1892, Nr. 18.) 8°. 3 S.

Fischer A. Phycomycetes. Rabenhorst's Kryptogamenflora von Deutschland etc. 2. Aufl. I. Bd. IV. Abth. 51. Lief. Leipzig (E. Kummer). 8°. S. 385—448. Ill. — M. 2.40.

Vorliegende Lieferung behandelt die *Peronosporaceae*. Neu: *Pythium complens* Fisch.

Flemmich F. K. Handwörterbuch der speciell botanischen Terminologie und des adjectivischen Theiles der botanisch-blumistischen Nomenclatur. Brünn (Irrgang). 8°. 132 S. — M. 1.

Formánek E. Květena Moravy a rakouského Slezska. 3. Theil. Prag (J. R. Vilimka). 8°. S. 593—864.

¹⁾ Die „Litteratur-Uebersicht“ strebt Vollständigkeit nur mit Rücksicht auf jene Abhandlungen an, die entweder in Oesterreich-Ungarn erscheinen oder sich auf die Flora dieses Gebietes direct oder indirect beziehen, ferner auf selbstständige Werke des Auslandes. Zur Erzielung thunlichster Vollständigkeit werden die Herren Autoren und Verleger um Einsendung von neu erschienenen Arbeiten oder wenigstens um eine Anzeige über solche höflichst ersucht.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [042](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Neuere Bestrebungen auf dem Gebiete der Nomenclatur. 297-327](#)